



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1340/0009-III/1/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.MM/MW

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
24.06.2019

Task Force Strafrecht- und Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben angeführten Gesetzesentwürfen und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Wir begrüßen die im vorliegenden Gesetzesentwurf gesetzten Zielsetzungen der Stärkung des Schutzes und der Unterstützung von Gewaltopfern und gefährdeten Personen, die Stärkung der Gewaltprävention durch Maßnahmen in der professionellen TäterInnenarbeit und die bessere Prävention und Verfolgung von Straftaten und die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.

Nachdem Innenminister Herbert Kickl im Sommer 2018 aller Kritik zum Trotz das MARAC - Projekt in Wien zu Fallkonferenzen zwischen Polizei, Justiz und Interventionsstellen für Hochrisiko-Gewaltfälle gegen Frauen stoppte, sieht gegenständlicher Gesetzesentwurf erfreulicherweise die Einführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen zur Vorbeugung von Angriffen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen vor (§ 22 Abs 2 2. Satz SPG neu). Positiv bewerten wir, dass nunmehr Fallkonferenzen in allen Bundesländern stattfinden können. Kritisch merken wir jedoch an, dass die vorgeschlagene Bestimmung die Sicherheitsbehörden bei Vorliegen bestimmter Parameter nicht dazu verpflichtet, eine derartige Fallkonferenz einzurichten. Vielmehr hängt es allein vom – gesetzlich nicht näher definierten – Ermessen der handelnden Organe der Sicherheitsbehörden ab, ob sie im Einzelfall eine solche Fallkonferenz einrichten. Damit ist durch das Gesetz nicht sichergestellt, dass der im Fall von konkreten Gefährdungssituationen jedenfalls notwendige Informationsaustausch und die unverzichtbare Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Einrichtungen des Opferschutzes und der Täterarbeit stattfinden. Letztlich ist damit zumindest, was die Gesetzgebung betrifft, Artikel 51 der Istanbul-Konvention nicht vollständig umgesetzt, wonach sicherzustellen ist, dass „eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erweitert den von einem Betretungsverbot für den/die GefährderIn umfassten Bereich der Wohnung des/der Gefährdeten um einen Bereich von 50 Metern um die Wohnung und schafft ein Annäherungsverbot für den/die GefährderIn im Umkreis von 50 Metern an den/die Gefährdete (§ 38a Abs 1 SPG neu). Positiv fällt in diesem Zusammenhang auf, dass nicht mehr nur bei unmündigen Minderjährigen der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger von einem Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren ist, sondern generell bei Minderjährigen (§ 38a Abs 4 Z 2 SPG neu). Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum in Fällen von gefährdeten Minderjährigen nur in den Fällen, in denen es „im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er [der gefährdete Minderjährige] sich regelmäßig befindet“, von einem Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren sein sollen (§ 38a Abs 4 Z 1 SPG neu). Es sind keine Anwendungsfälle denkbar, wo es im Fall eines/einer gefährdeten Minderjährigen nicht erforderlich wäre, die mit der Obhut betrauten Personen zu informieren. Insofern ist der hier den Sicherheitsbehörden gewährte Ermessenspielraum nicht nachvollziehbar.

Positiv erachten wir die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Möglichkeit der vertraglichen Beauftragung von bewährten und geeigneten Einrichtungen für opferschutzorientierte TäterInnenarbeit durch den/die InnenministerIn (§ 23 Abs 4 SPG neu). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Sinne der bestmöglichen Wirksamkeit dieser Maßnahme die zu betrauenden Organisationen ausschließlich nach qualitativen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Die Einhaltung von einheitlichen Standards, die mithilfe von einschlägigen ExpertInnen erarbeitet werden, muss dabei gewährleistet sein. Weiters müssen die Gewaltinterventionszentren in allen Regionen verfügbar sein. Die Gewaltinterventionszentren werden mit ausreichenden Mitteln auszustatten sein, um gute Arbeit und letztlich guten Opferschutz betreiben zu können. Dies trüge auch der Empfehlungen des Kontroll-Organs der Istanbul-Konvention namens GREVIO in der Evaluierung Österreichs 2016 hinsichtlich der Erhöhung der finanziellen Mittel Rechnung.

Die Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen durch die Gewaltinterventionszentren diene der „Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen“ (§ 25 Abs 4 letzter Satz SPG neu). Nach dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf (§ 38a Abs 8 SPG neu) muss der/die GefährderIn binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes ein Gewaltinterventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung kontaktieren und spätestens binnen 14 Tagen ab dieser Kontaktaufnahme aktiv an einer Beratung teilnehmen. Bei nicht erfolgter Kontaktaufnahme oder nicht aktiver Teilnahme soll der/die GefährderIn durch eine Ladung der Sicherheitsbehörden zu einer Gewaltpräventionsberatung gezwungen werden können. Die Kosten der Gewaltpräventionsberatung sollen vom/von der GefährderIn getragen werden müssen.

Wir begrüßen, dass künftig die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen nicht mehr von einer Zuweisung durch Justiz oder Behörden oder der Freiwilligkeit des/der TäterIn abhängt. Ebenso begrüßen wir den opferschutzorientierten Ansatz der TäterInnenarbeit. Erfolgreich kann Präventionsarbeit aber nur sein, wenn ein/e

TäterIn sein/ihr Gewaltproblem anerkennt und sein/ihr Verhalten ändern will. Besonders in Fällen von GefährderInnen, die aus dem Familienkreis kommen und über ein nur niedriges Einkommen verfügen, bedeuten die Kosten der Gewaltpräventionsberatung jedoch eine beträchtliche finanzielle Belastung. Diese betrifft nicht nur die Lebenssituation der GefährderInnen selbst, sondern mitunter die gesamte Familie. Dadurch gefährdet dies auch der Motivation, an dieser Maßnahme teilzunehmen. Dies kann dem Erfolg der Beratung und letztlich dem Opferschutz abträglich sein. Vor allen Dingen ist Gewaltschutz eine zentrale Staatsaufgabe, die nicht auf den/die Einzelnen/Einzeln abgewälzt werden soll. Aus diesen Gründen lehnen wir die Kostentragung durch den/die GefährderIn ab.

Die vorgeschlagenen Ausweitungen der Ermächtigungen für die Sicherheitsbehörden zur Übermittlung von personenbezogene Daten gehen vor dem Hintergrund der notwendigen Vernetzung aller beteiligten Behörden und Einrichtungen für eine effektive Gewaltprävention und Opferschutz in eine richtige Richtung (§ 56 Abs 1 Z 3, 8, 9 SPG neu). Bedauerlich ist jedoch, dass das Gesetz allein den Sicherheitsbehörden die Entscheidung überlässt, ob sie die Übermittlung von personenbezogenen Daten von GefährderInnen an Interventionszentren und Gewaltinterventionszentren, an mit der Obhut von gefährdeten Minderjährigen betraute Menschen oder an TeilnehmerInnen einer Fallkonferenz vornehmen, hingegen keine klare Verpflichtung zu einer solchen Datenübermittlung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen formuliert wird.

Hingegen bleibt die Empfehlung von GREVIO zur Umsetzung der Istanbul-Konvention über die Institutionalisierung der Koordinierungsstelle im Sinne von Artikel 10 der Istanbul-Konvention nach wie vor unerfüllt. Eine solche, mit dem entsprechend qualifizierten und ausreichenden Personal ausgestatte Koordinationsstelle könnte beim Thema Datenübermittlung eine wichtige Funktion zukommen.

Weiters merken wir kritisch an, dass der Gesetzesentwurf somit auch nicht sicherstellt, dass zwischen den Interventionsstellen und den Gewaltinterventionszentren der für eine erfolgreich opferschutzorientierte TäterInnenarbeit notwendige Informationsaustausch stattfindet.

Grundsätzlich positiv betrachten wir, dass der derzeit in Geltung befindliche § 13a Abs 3 SPG über den 31.12.2019 hinaus in Kraft bleibt und damit über dieses Datum hinaus die Möglichkeit besteht, Amtshandlungen durch Orange des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu dokumentieren (§ 97 Abs 4 SPG wird im neuen SPG gestrichen). Aus unserer Sicht sollte der bestehende § 13a Abs 3 SPG jedoch so ergänzt werden, dass auch für beamtshandelte Personen die Möglichkeit besteht, vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei der Amtshandlung zu verlangen.

Schließlich sei kritisch angemerkt, dass vorliegender Gesetzesentwurf erneut nicht dafür genutzt wird, Art 11 der Istanbul Konvention hinsichtlich der Qualität der gesammelten Daten umzusetzen. Wir fordern daher Nachbesserungen bei der für die Treffsicherheit von Gewaltschutzmaßnahmen nötige Verbesserungen bei Datenkategorisierungen für die Beziehung zwischen Täter und Opfer ein.

Wenn der Gesetzgeber Gewaltschutz – insbesondere Schutz vor Gewalt gegen Frauen – ernst nimmt, dann muss vorliegender Gesetzesentwurf dahingehend nachgeschärft werden, dass die Empfehlungen des Europarates im GREVIO-Bericht nach der Evaluierung Österreichs zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nun nach drei Jahren endlich umgesetzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär